

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1697

Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Fehren und Grindel: Zusicherung eines Staatsbeitrages an ihre Kostenanteile für Ausbauten und Sanierungen bei der ARA Zwingen

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 38^{quinquies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 30 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) ersucht der „Zweckverband für Abwasserreinigung ARA Laufental Lüsseltal“ für die solothurnischen Verbandsgemeinden Bärschwil und Beinwil um einen Staatsbeitrag an ihre Kostenanteile für den Ausbau und Erhalt der Schlammbehandlung sowie die Sanierung des Mischwasserbeckens bei der ARA Zwingen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die solothurnischen Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren und Grindel bilden zusammen mit sieben Gemeinden aus dem Kanton Basel-Landschaft sowie der Firma Ricola AG, Laufen, den „Zweckverband für Abwasserreinigung ARA Laufental Lüsseltal“. Der Sitz des Verbandes ist in Zwingen BL. Zuständige Gewässerschutzfachstelle ist demnach das Amt für Umweltschutz und Energie in der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- 2.2 In den Jahren 2005 (Ingenieurbüro Schmidlin + Partner AG, Laufen) und 2006 (Ingenieurbüro Holinger AG, Liestal) wurden für die ARA Zwingen mehrere Bauprojekte ausgearbeitet. Zum überwiegenden Teil werden verschiedene Anlagenteile der Schlammbehandlung sowie das bestehende Mischwasserbecken saniert. Daneben werden diverse Anpassungen vorgenommen, insbesondere an der Gasaufbereitung und -verwertung, an der EMSR-Technik und der Phosphatelimination. Die Projekte sind vom Kanton BL geprüft und bewilligt worden.
- 2.3 Gemäss § 13 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 werden an die Erneuerung von Abwasseranlagen Beiträge ausgerichtet, wenn die Werterhaltungskosten der Gemeinde für die Abwasseranlagen mehr als 200 Franken pro Einwohnergleichwert betragen; gemäss § 14 Buchstabe a) beträgt der Beitragssatz 25 %.
- 2.4 Nach Überprüfung des Beitragsgesuchs stellt das Amt für Umwelt fest, dass die unter Abschnitt 2.3 verlangte Bedingung nebst den im Gesuch genannten Gemeinden Bärschwil und Beinwil zusätzlich auch die Gemeinden Fehren und Grindel erfüllen.

- 2.5 Der Kostenvoranschlag des genehmigten Projektes weist Kosten von total Fr. 7'290'976.00 (inkl. MwSt.) auf. Gemäss Kostenverteiler des Verbandes betragen die Kostenanteile für die beitragsberechtigten solothurnischen Gemeinden:

Bärschwil	247'049.70 Franken
Beinwil	45'401.00 Franken
Fehren	175'998.15 Franken
Grindel	147'564.85 Franken

Aufgrund der oben aufgeführten Vorgaben sind die Beiträge wie folgt zu berechnen:

<i>Gemeinde</i>	<i>Kostenanteil Franken</i>	<i>Beitragssatz %</i>	<i>Beitrag Franken</i>
Bärschwil	247'049.70	25	61'762.00
Beinwil	45'401.00	25	11'350.00
Fehren	175'998.15	25	44'000.00
Grindel	147'564.85	25	36'891.00
Total	616'013.70		154'003.00

- 2.6 Gemäss § 31 Abs. 2 WRV sind die Verwaltungskosten und die Auslagen für die Geldbeschaffung nicht beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind somit insbesondere die Kosten für Bewilligungen, Gebühren und Versicherungen sowie Kapitalzinsen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinquies} WRG, § 30 WRV und §§ 13 und 14 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14).

- 3.1 Den Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Fehren und Grindel werden an die von ihnen zu leistenden beitragsberechtigten Kostenanteile für den Ausbau und Erhalt der Schlammbehandlung sowie die Sanierung des Mischwasserbeckens auf der ARA Zwingen, Beiträge von **25 %**, im Maximum die in den Erwägungen berechneten Beiträge von insgesamt **Fr. 154'003.00** zugesichert.
- 3.2 Nach erfolgter Schlussabrechnung des Gesamtprojektes hat jede der vier Gemeinden dem Amt für Umwelt Kanton Solothurn (AfU) ein Auszahlungsgesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- Eine Kopie der vom dafür zuständigen Verbandsgremium genehmigten Schlussabrechnung über das gesamte Projekt;
 - Eine Kostenaufstellung der vom Verband der jeweiligen Gemeinde gestellten anteiligen Rechnungen;
 - Die Originale der vom Verband der jeweiligen Gemeinde gestellten Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege der Gemeinde.
- 3.3 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach Abschluss des Gesamtprojektes beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.

- 3.4 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.
- 3.5 In Abhängigkeit von den Teilzahlungen, die von der Gemeinde an den Verband geleistet werden, kann jede Gemeinde beim AfU ein Gesuch für eine Teilzahlung des Staatsbeitrages einreichen. Ob und in welcher Höhe Teilzahlungen gewährt werden können, beurteilt das AfU nach dem Stand der Bauarbeiten, den von der Gemeinde an den Verband geleisteten Teilzahlungen und den verfügbaren Krediten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung (2)

Amt für Umwelt, Fachstelle Gewässerschutz

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren

Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel

Abwasserverband für Abwasserreinigung ARA Laufental Lüsseltal, Sekretariat, Postfach 104, 4222
Zwingen

Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, Postfach,
4410 Liestal